



**Inhalt des Rundschreibens vom 01.09.2009, Nr. IA3-2005.1-69,
an die bayerischen Standesämter und Standesamtsaufsichtsbehörden**

"Vornahme der Eheschließung und Begründung der Lebenspartnerschaft"

Aufgrund anhaltender Anfragen über die Möglichkeiten, bestimmte Orte für standesamtliche Eheschließungen zu nutzen, und im Hinblick auf die Neufassung des Personenstandsgesetzes zum 01.01.2009 sowie das Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG) zum 01.08.2009 geben wir nachfolgende **Hinweise**. Entgegenstehende frühere IMS sind gegenstandslos.

1. Bestimmung des Eheschließungsortes

1.1 Zuständig für die Eheschließung ist jedes deutsche Standesamt (§ 11 PStG). Während die Anmeldung der Eheschließung wohnsitzgebunden ist, haben die Eheschließenden hingegen die Wahl, bei welchem Standesamt sie die Ehe eingehen wollen.

Nach § 14 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden **würdigen Form**, die dem Standesbeamten eine **ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung** ermöglicht, vorgenommen werden.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) wird hierzu - nach gegenwärtigem Stand - ergänzend vorgeben, dass die Eheschließenden an einem **vom Standesamt zur Vornahme von Eheschließungen bestimmten Ort** persönlich anwesend sein müssen (vgl. Nr. 14.1 des Entwurfs der PStG-VwV).

1.2 Regelmäßig wird die Eheschließung **in den Amtsräumen** des ausgewählten Standesamtes vorgenommen werden. Die Entscheidung, **welcher Ort außerhalb des Standesamtes** zur Vornahme von Eheschließungen bestimmt wird, stellt eine Widmung im Sinne eines **personenstandsrechtlichen Organisationsaktes** dar, durch den der bezeichnete Ort ausdrücklich als Eheschließungsort zugelassen wird. Dies ist Ausdruck des seit jeher im Personenstandswesen geltenden Grundsatzes, dass die Eheschließenden zum Standesbeamten kommen und nicht der Standesbeamte die Eheschließenden an

einem Ort ihrer Wahl aufsucht. Die Form der Begründung der Ehe unterliegt mithin nicht der uneingeschränkten Disposition der Beteiligten.

Die Widmung ist Ausfluss der Vollzugszuständigkeit bzw. Sachaufwandsträgerschaft für die Aufgabe Personenstandswesen und somit eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises. Zuständig für die Entscheidung, in welchen Räumen das Standesamt eingerichtet wird und welcher Ort zur Vornahme von Eheschließungen bestimmt wird, ist die **Gemeinde** bzw. die **Verwaltungsgemeinschaft** (vgl. § 1 Abs. 2 PStG, Art. 1 Abs. 1 AGPStG, Art. 4 Abs. 1 Satz1 VGemO). Welches Organ innerhalb der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft für diese Entscheidung zuständig ist, richtet sich nach den allgemeinen kommunalrechtlichen Vorschriften.

- 1.3 **Außerhalb** des Standesamtes und von gewidmeten Eheschließungsorten kann eine Eheschließung **nur aus wichtigem Grund** vorgenommen werden, wie z.B. in Notfällen bei lebensgefährlicher Erkrankung.

2. Anforderungen an den Eheschließungsort

- 2.1 Die Auswahl eines Eheschließungsortes hat sich nach den Vorgaben des § 14 Abs. 2 PStG zu richten. Danach soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.

Das Kriterium der "**würdigen Form**" soll sich an dem Anstandsgefühl und dem Empfinden der Allgemeinheit orientieren.

„**Ordnungsgemäß**“ im Sinne des § 14 Abs. 2 PStG bedeutet, dass

- die Zuständigkeit des Standesbeamten nicht in Frage steht und
- die Beurkundung nicht gefährdet sein darf.

- 2.2 Der Eheschließungsort muss sich innerhalb des **Zuständigkeitsbereichs** bzw. **Standesamtsbezirks** der jeweiligen Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft (vgl. Art. 2, 3 AGPStG) befinden.

Soll die Eheschließung auf einem **Schiff** erfolgen, muss dieses wenigstens vorübergehend (z.B. für die Dauer der Eheschließungszeremonie) am Anle-

geplatzt vertäut sein oder vor Anker liegen. Die örtliche Zuständigkeit des Standesamts muss außer Frage stehen.

- 2.3 Bei der Beurteilung, ob der Standesbeamte seine Amtshandlung am Eheschließungsort ordnungsgemäß vornehmen kann, kommt es auf einen **objektiven Maßstab** an. Eine abstrakte Gefährdung der ordnungsgemäßen Durchführung der Amtshandlung muss von vornherein ausgeschlossen sein. Der Eheschließungsort hat grundsätzlich frei von störenden Umgebungs- und Witterungseinflüssen zu sein und muss auch unter zumutbaren Bedingungen erreicht und genutzt werden können. Es sind auch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Standesamtsbetrieb zu berücksichtigen.
- 2.4 Liegt der Ort für die Eheschließung in einem sonstigen kommunalen oder staatlichen oder privaten Gebäude, d. h. dieses gehört nicht der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft, muss die **Nutzung** für die Vornahme von Eheschließungen durch die Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft **rechtlich gesichert** sein. Eine ausschließliche Nutzung oder jederzeitige tatsächliche Verfügbarkeit für Eheschließungen ist nicht erforderlich.
- 2.5 Soweit es in dem Zuständigkeitsbereich des Standesamts bzw. dem Standesamtsbezirk **mehrere gewidmete Eheschließungsorte** gibt, haben die Eheschließenden aus Gründen der Gleichbehandlung die Wahl, soweit dies die Terminlage nach dem Prioritätsprinzip zulässt. Mindestens an einem Eheschließungsort in der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft (in der Regel im Standesamt) muss die Eheschließung ohne zusätzliche Kosten für die Nutzung möglich sein.
- 2.6 Geeignete **Räumlichkeiten in Hotels, Gaststätten oder ähnlichen gastronomischen Betrieben** sind nicht - wegen ihrer ggf. sonstigen Zweckbestimmung - von vornherein als Eheschließungsorte ausgeschlossen. Die Nutzung der Räumlichkeiten darf aber nicht die Begründung von Vertragsbeziehungen zwischen den Eheschließenden und dem gastronomischen Betrieb voraussetzen.
- 2.7 Der Eheschließungsort muss auch den Charakter der Vornahme der Eheschließung als **staatlicher Rechtsakt** (Amtshandlung) wahren. Dies schließt z.B. eine standesamtliche Eheschließung in Kirchen, Kapellen, Synagogen, Moscheen, Gebetshäusern oder sonstigen zu kirchlichen bzw. religiösen Zwe-

cken bestimmten bzw. genutzten oder damit in Zusammenhang stehenden Räumen aus. Anderes gilt aber nach deren kirchenrechtlicher Entwidmung (Profanierung) bzw. Säkularisierung.

3. **Benutzungsgebühren**

Auf die Empfehlungen zur Ausgestaltung des Gebührenrahmens vom 15.12.2008, Nr. IA3-1050.2-11, wird hingewiesen.

4. **Verfahren bei der Begründung von Lebenspartnerschaften**

Seit 01.08.2009 können in Bayern die Erklärungen zur Begründung einer Lebenspartnerschaft wahlweise entweder gegenüber einem Standesbeamten oder gegenüber einem Notar mit Amtssitz in Bayern abgegeben werden (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 AGLPartG n.F.). Nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 AGLPartG n.F. richtet sich das Verfahren, soweit im AGLPartG nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes. Nach § 17 PStG gilt die Vorschrift des § 14 PStG, und somit auch dessen Absatz 2 über die Form der Eheschließung entsprechend. **Die vorstehenden Hinweise sind somit bei der Begründung von Lebenspartnerschaften entsprechend anzuwenden.**

Da Eheschließungen und die Begründung von Lebenspartnerschaften **insoweit** personenstandsrechtlich gleichbehandelt werden, kann eine Widmung von der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft nur gemeinsam für Eheschließungen und die Begründung von Lebenspartnerschaften erfolgen. Eine Beschränkung auf beispielsweise nur Eheschließungen ist personenstandsrechtlich unzulässig. Bestehende Widmungen erstrecken sich daher - von Rechts wegen - auch auf die Begründung von Lebenspartnerschaften. Aus Gründen der Rechtsklarheit empfiehlt es sich, die Widmungen ggf. im Wortlaut anzupassen.